

Merkblatt Turniersport
Organisation der Notfallvorsorge



LPO 2018

Organisation der Notfallvorsorge gemäß § 40 LPO

Stand: 01/01/2018 – Dr. Holtschmit

Inhalt

1. Einführung
2. Allgemeine Grundlagen
3. Checkliste zur Ablaufplanung
4. Versicherung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
5. Aufgaben des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
6. Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes
7. Vergütung der ärztlichen und sanitätsdienstlichen Turnierbetreuung
8. Unfallbericht

1. Einführung

Bereits seit einiger Zeit befindet sich die Anzahl der Pferdesportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland auf hohem Niveau.

Dabei muss für alle am Turniergehen Beteiligten eine den örtlichen Gegebenheiten und dem Veranstaltungsprofil angepasste medizinische Versorgung gewährleistet werden. Zwar ist der Pferdesport als einzigartige Harmonie zwischen Mensch und Tier eine herrliche Abwechslungsmöglichkeit in unserem oftmals von Technik dominierten Alltag. Er stellt allerdings auch ein Verletzungsrisiko für die beiden Sportpartner Mensch und Pferd dar.

Insofern ist die Aufgabe des Turnierarztes (und des Sanitätsdienstes) von besonderer Bedeutung, nicht nur in der Erstversorgung Verletzter, sondern auch für die Beratung der Aktiven, der Offiziellen und der Veranstalter hinsichtlich der Unfallprävention.

Dieses Merkblatt richtet sich nicht nur an Turnierärzte und Sanitätsdienste, die regelmäßig bei Pferdesportveranstaltungen tätig sind, sondern insbesondere auch an Mediziner, die im Ablauf und der Organisation solcher Veranstaltungen nur wenig Erfahrung mitbringen.

Auch Veranstalter, Organisatoren und Offizielle sollen vom Inhalt dieses Merkblattes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Nutzen ziehen können.

2. Allgemeine Grundlagen

Grundlage der turnierärztlichen und sanitätsdienstlichen Tätigkeit bei einer Pferdesportveranstaltung ist der § 40 der LPO (Leistungs-Prüfungs-Ordnung), die auf der Meldestelle einsehbar ist.

§ 40 (Auszug)

Der Veranstalter hat für die Dauer (½ Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis ½ Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung) einer PLS als Mindestanforderungen im Rahmen der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden sicherzustellen:

Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung

- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. Einsatzsanitäter) ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.
- Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungssanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. „Einsatzsanitäter“) ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.

Bei Gelände-LP (Reiten/Fahren) ist zusätzlich zur Anwesenheit eines Sanitätsdienstes die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen vorgeschrieben.

Der verantwortliche Sanitätsdienst, Arzt, Rettungsassistent und/oder Notfallsanitäter verfügen vor Ort über eine Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erst zu versorgen.

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung ist mit den Verantwortlichen der Sanitätsdienste und dem Turnierarzt/Rettungsassistenten abzustimmen, in welcher Zusammenstellung der Sanitätsdienst je nach Typ und Profil der Veranstaltung besetzt sein sollte.

Es gibt folgende Stufen im Rettungsdienst:

1. Sanitätshelfer:

Der Begriff Sanitätshelfer und Sanitäter wird in Deutschland synonym verwendet und beinhaltet eine Ausbildung mit nichtärztlicher medizinischer Basisqualifikation. Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Inhalte eines Erste-Hilfe-Lehrgangs. Die Hilfsorganisationen haben dazu jeweils eigene (aber ähnliche) Ausbildungspläne entworfen und benennen die verschiedenen Ausbildungsstufen auch unterschiedlich. Die Ausbildungsdauer schwankt je nach Vorgabe der ausbildenden Organisation, üblich sind zwischen 48 und 80 Unterrichtsstunden. (Quelle: wikipedia)

2. Einsatzsanitäter

Einsatzsanitäter ist eine spezielle Form der Ausbildung als Sanitäter. Einsatzsanitäter kommen beim Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen, im Fachdienst Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes, als zusätzlicher Helfer im Rettungsdienst sowie im Rahmen des Helfer vor Ort-Programms zum Einsatz. Sie assistieren dem Rettungsfachpersonal und halten im Bedarfsfall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes die lebenswichtigen Körperfunktionen des Patienten aufrecht. Dazu darf der Einsatzsanitäter als zweite Person KTW fahren, sofern ein Landesrettungsdienstgesetz nichts anderes bestimmt. Die Ausbildung umfasst mindestens 80 Stunden Theorie und 20 Stunden Praktikum. (Quelle: wikipedia)

3. Rettungssanitäter:

Rettungssanitäter sind für den Rettungsdienst ausgebildete Personen. In der Ausbildung werden die Grundlagen der Notfallmedizin und Techniken der Rettung schwer verletzter oder erkrankter Personen erlernt. Die Ausbildung umfasst 520 Stunden. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Versorgung des Patienten einzuleiten und Notarzt sowie Rettungsassistenten bei der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Körperfunktionen und der Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten zu unterstützen. Abgrenzung zum Rettungsassistenten: Manchmal ist es unbekannt, dass der Rettungsassistent in Deutschland eine umfangreichere Ausbildung als der Rettungssanitäter hat. Während es sich bei einem Rettungssanitäter um ein Tätigkeitsfeld handelt, das im Rahmen eines 520-stündigen Lehrgangs (vgl. 13 Wochen bei 40-Std.-Woche) zu erlernen ist und keinen anerkannten Ausbildungsberuf darstellt, ist für den Berufsabschluss als Rettungsassistent eine Ausbildungsdauer von 2 Jahren (Insellösung: 3 Jahre) erforderlich. (Quelle: wikipedia)

4. Notfallsanitäter / Rettungsassistent:

Notfallsanitäter zählen zum Rettungsfachpersonal und lösen seit 01.01.2014 den Rettungsassistenten als Berufsbild im Rettungsdienst ab. Der Notfallsanitäter/ Rettungsassistenten ist in Deutschland der einzige staatlich anerkannte Beruf im Rettungsdienst mit einer bundesweit einheitlich geregelten schulischen Ausbildung an Berufsfachschulen. Die Ausbildungsdauer beträgt insgesamt 3 Jahre (zuvor 2 Jahre).

Folgende Punkte sind als Ausbildungsziele im Notfallsanitätergesetz niedergeschrieben:

1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- a) Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- b) Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen,
- c) Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind,
- d) angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen,
- e) Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patienten im Notfalleinsatz,
- f) Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patienten und seiner Entwicklung während des Transports,
- g) sachgerechtes Übergeben der Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung,
- h) Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- i) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen und
- j) Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften;

2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- a) Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patienten im Notfalleinsatz,

b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patienten im Notfalleinsatz und

c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden;

3. mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten. (Quelle: wikipedia)

Auf weitere Ausbildungsstufen im Rettungsdienst, die in der LPO nicht vorgesehen sind, wird hier nicht weiter eingegangen.

Ärztliche Qualifikationen:

1. Approbation:

Zulassung zum Arztberuf und befugt grundsätzlich zur Durchführung aller im Rahmen der ersten ärztlichen Versorgung erforderlichen Maßnahmen.

2. Facharzt:

Setzt eine abgeschlossene Weiterbildung nach der Approbation voraus, die mindestens fünf Jahre dauert.

3. Zusatzbezeichnung:

Erwerb besonderer ärztlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Approbation. Die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder Rettungsmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Anmerkung zur Auslegung des Begriffes "verantwortlicher Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen":

Der Turnierarzt laut LPO ist verantwortlich für die erste ärztliche Hilfe bei Verletzungen und Erkrankungen der Teilnehmer eines Turniers. Selbstverständlich übernimmt er auch die Versorgung von Begleitpersonen, Zuschauern, Offiziellen und anderen auf dem Turniergelände Anwesenden.

Ausdrücklich bedeutet dies nicht, dass der Einsatz des Turnierarztes an eine bestimmte Facharztqualifikation oder Zusatzbezeichnung gebunden ist. Ebenso wenig bedeutet dies, dass dafür nur Ärzte infrage kommen, die aktiv am

Rettungsdienst teilnehmen. Sinn der Formulierung ist, die Veranstalter dafür zu sensibilisieren, geeignete Ärzte für die Prüfungen im Gelände auszuwählen. Auch die Sportregelwerke anderer deutscher Sportorganisationen enthalten vergleichbare Formulierungen.

3. Checkliste zur Ablaufplanung

1/2 Jahr vor dem Turnier

- Feste Aufnahme des Turniertermins in die eigene Terminplanung.
- Schriftliche Vereinbarung über die ärztliche und sanitätsdienstliche Turnierbetreuung.
- Es ist Aufgabe des Turnierveranstalters, sowohl Arzt als auch Sanitätsdienst darauf hinzuweisen, dass im Verlauf der Veranstaltung mit dem Auftreten schwererer Verletzungen zu rechnen ist. Dabei muss der Veranstalter das Veranstaltungsprofil berücksichtigen. Der Veranstalter sollte dieses Merkblatt rechtzeitig an den Turnierarzt und Sanitätsdienst weiterreichen.
- Regelung versicherungstechnischer Angelegenheiten (unterschiedliche Vereinbarungen in den einzelnen Pferdesport-Landesverbänden).
- Festlegung der Rettungswege (baldmöglichst) inklusive gegebenenfalls Hubschrauberlandeplatz.

2 Wochen vor dem Turnier

- Der Veranstalter sollte dem Turnierarzt und Sanitätsdienst frühestmöglich, spätestens aber 1 bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sowohl eine Zeiteinteilung zusenden, in der der Turnierarzt und Sanitätsdienst namentlich genannt werden, als auch eine Ausschreibung der Turnierveranstaltung, in der sich der Turnierarzt und der Sanitätsdienst über die Art der jeweiligen ausgeschriebenen Prüfungen informieren können.
- Kontaktaufnahme des Arztes zum Sanitätsdienst
Um eine optimale Zusammenarbeit zwischen dem Turnierarzt und dem Sanitätsdienst zu gewährleisten, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Sanitätsdienst in Kontakt zu treten, um zu vereinbaren, welche Ausrüstungsgegenstände vom Turnierarzt und welche vom Sanitätsdienst zur Veranstaltung mitgebracht werden (siehe auch „Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes“).
- Bei großen nationalen und internationalen Turnieren sollten nahe gelegene Kliniken in einem kurzen Anschreiben an den Leiter der jeweiligen Fachabteilung über das Stattfinden der Veranstaltung informiert werden.
- Kommunikationsmöglichkeiten
Um auf dem Turniergelände einen möglichst großen Bewegungsspielraum zu haben, empfiehlt es sich, mit dem Veranstalter und dem Sanitätsdienst abzusprechen, wie die technische Kommunikation zwischen Arzt,

Sanitätsdienst und Veranstalter auf dem Turniergelände mit Funkgeräten, Funkmeldern oder Handys organisiert werden soll. Zur Kontaktaufnahme mit der Rettungsleitstelle muss ein Telefon oder Handy vorhanden sein. Das Beschaffen der entsprechenden Geräte muss rechtzeitig organisiert werden.

Am Vortag der Veranstaltung und/oder am Veranstaltungstag

- Veranstaltungsort besichtigen, Standort der Rettungsfahrzeuge festlegen und Zufahrtswege sowie ggf. Hubschrauberlandeplatz mit Eingabe der Koordinaten per GPS festlegen.
- Bei Prüfungen im Gelände (Vielseitigkeitsprüfungen Reiten und Fahren, Geländereiterwettbewerbe u.a.) sollte der Sanitätsdienst und der Turnierarzt in den Verlauf der Geländestrecke eingewiesen werden sowie ein ortskundiger Begleiter zur Verfügung stehen.
- Prüfung der Funkverbindung/Netz der Funkgeräte/Handys auf dem gesamten Turniergelände.
- Die ärztliche Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft umfasst die Dauer der gesamten Veranstaltung. Die Einsatzbereitschaft des Turnierarztes und Sanitätsdienstes sollte 1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung beginnen und 1/2 Stunde nach der letzten Siegerehrung enden. (Die ersten Teilnehmer werden bereits ca. 1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung mit dem Vorbereiten und Abreiten der Pferde beginnen. Die letzten Teilnehmer am Turniertag werden noch 1/2 Stunde benötigen, um ihre Pferde zu versorgen.)
- Beim Eintreffen auf dem Turnierplatz sollte sich der Turnierarzt mit dem Sanitätsdienst in Verbindung setzen, die personelle und materielle Einsatzbereitschaft überprüfen und diese dann dem Veranstalter und dem LK-/FN-Beauftragten melden. Ablösende Rettungs-/Sanitätsdienst-Teams sind über die Zufahrtswege aufzuklären und entsprechend einzuweisen.
- Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft gehört auch das Testen der technischen Kommunikationsmöglichkeiten. Ob die Rettungsfahrzeuge an ihrem vorher zugewiesenen Stellplatz stehen und ob die Zu- und Abfahrtswege frei sind, sollte überprüft werden. Die Vorgehensweise bei Unfällen und die „Ingangsetzung“ der Rettungskette muss zwischen dem Arzt und dem Sanitätsdienst genau besprochen werden.
Bei entsprechenden personellen Möglichkeiten sollten Einsatzteams gebildet werden, die für bestimmte Streckenabschnitte zuständig sind und diese schnellstens erreichen können.
- Wichtig zu wissen ist, dass laut § 40 LPO die Veranstaltung unterbrochen werden muss, wenn beispielsweise ein verletzter Teilnehmer vom Sanitätsdienst und ggf. vom Turnierarzt in eine Klinik transportiert werden muss und für diesen Zeitraum die Anwesenheit bzw. schnellste

Einsatzbereitschaft von Arzt und Sanitätsdienst entsprechend § 40 LPO auf dem Veranstaltungsgelände nicht zur Verfügung steht. Dies ist jedoch nur selten notwendig, da üblicherweise der Transport in ein Krankenhaus vom organisierten Rettungsdienst durchgeführt wird.

- Bei einem Unfall hat der LK-/ FN-Beauftragte unverzüglich den Unfallbericht (vgl. Punkt 8 – Unfallbericht) auszufüllen.

4. Versicherung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

Sobald Arzt/Rettungsassistent und Sanitätsdienst die Versorgung einer Veranstaltung übernehmen, übernehmen sie auch die Verantwortung dafür, die auftretenden Verletzungsmuster versorgen zu können. Dies betrifft sowohl deren Fähigkeiten, als auch deren medizinische Ausrüstung.

Der Arzt/ Rettungsassistent ist in seiner Funktion auf Turnieren Angehöriger des freien Dienstleistungsbereiches.

Daher trägt er sowohl das Haftpflichtrisiko als auch das Unfallrisiko selbst.

Es ist absolut notwendig, dass sich der Turnierarzt/ Rettungsassistent rechtzeitig um entsprechenden Versicherungsschutz kümmert.

In vielen Fällen wird mit nur geringem finanziellem Mehraufwand eine Ausweitung der meistens bereits vorhandenen Berufshaftpflichtversicherung auf die Turnierarztstätigkeit möglich sein. Auch haben einige Landeskommissionen Rahmenverträge geschlossen, die eine Haftpflichtversicherung für Turnierärzte beinhaltet. Die jeweils zuständige Landeskommission wird gerne über die aktuelle Situation Auskunft geben.

5. Aufgaben des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

- Die Hauptaufgabe des Turnierarztes und Sanitätsdienstes liegt in der notfallmedizinischen Versorgung bzw. im Leisten qualifizierter erster (ärztlicher) Hilfe für die Teilnehmer.
- Des Weiteren kommt dem Turnierarzt eine wichtige Rolle bei der Beratung der Offiziellen und des Veranstalters zu.

Die LPO schließt Teilnehmer aus, die physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, ohne Gefahr für sich, für ihr Pferd oder für andere an einer Turnierprüfung teilzunehmen.

Auszug aus § 65 2.2 der LPO

„Zu WB/LP sind nicht zugelassen und ggf. zu disqualifizieren:

Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz) oder offensichtlichem Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.“

In Anwendung dieses LPO-Paragrafen können Situationen entstehen, bei denen der Turnierarzt von den Richtern um Mithilfe bei der Entscheidungsfindung gebeten wird (z.B. bei Verdacht auf Gehirnerschütterung nach einem Sturz).

6. Ausrüstung des Turnierarztes und Sanitätsdienstes

Ob die notwendige medizinische Ausrüstung vom Turnierarzt oder vom Sanitätsdienst mitgebracht wird, ist ohne Belang. Jedoch hat der Turnierarzt sicherzustellen, dass diese notwendigen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind, wenn er der Turnierleitung und dem LK-/FN-Beauftragten Einsatzbereitschaft meldet.

- Zur medizinischen Ausrüstung bei einer Pferdesportveranstaltung müssen die wesentlichen Ausrüstungsgegenstände zur notfallmedizinischen Erstversorgung vorhanden sein. Dazu zählt in Absprache zwischen Turnierarzt und Sanitätsdienst z.B. eine Vakuummattze, eine Schaufeltrage, HWS-Schienen (z.B. Stiff-Neck), Frakturschienen, bei unzugänglichem Gelände ein Rettungstuch sowie die räumliche Möglichkeit zur Versorgung von Patienten (z.B. RTW, KTW, Sanitätszelt, Sanitätsraum o.Ä.).
- Zur Ausrüstung gehört auch eine Sichtschutzblende, die vom Rettungsteam in Absprache mit dem Veranstalter bereitgehalten wird.

7. Vergütung der ärztlichen und sanitätsdienstlichen Turnierbetreuung

Die ärztliche Betreuung von Turnierveranstaltungen stellt eine qualifizierte fachmedizinische Dienstleistung dar, die grundsätzlich zu vergüten ist.

Die Honorarbemessung für Arzt und Sanitätsdienst sollte individuell entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung, den Einnahmen aus Werbung und Medienpräsenz, den zu erwartenden Eintrittsgeldern sowie Sponsorengeldern vorgenommen werden.

Viele Veranstalter kleinerer Turniere werden jedoch nicht in der Lage sein, den Turnierarzt und Sanitätsdienst adäquat zu bezahlen, da dies das Budget dieser Veranstaltungen nicht zulassen würde.

In solchen Fällen sollte der Turnierarzt und Sanitätsdienst ehrenamtlich tätig sein.



Unfallbericht „Sturz mit Einweisung in ein Krankenhaus“

Gemäß LPO 2018 § 53.7 ist ein Unfallbericht im Falle eines Sturzes und daraus resultierender Einweisung eines Teilnehmers in ein Krankenhaus vom FN-/LK-Beauftragten auszufüllen und an die FN/LK zu senden (*möglichst digital*).

Einweisung in ein Krankenhaus erfolgte:

- Ja (*Ausfüllen und Rücksendung des Fragebogens verpflichtend*)
- Nein (*Ausfüllen und Rücksendung des Fragebogens freiwillig*)

Veranstaltungsort: _____

Landeskommission: _____ **Datum des Sturzes:** _____ **Uhrzeit:** _____

Prüfung: _____ **Prfg.Nr.:** ___ **Klasse:** _____ **WBO:** ___ **LPO:** ___

Reitername: _____ (Pers.- Nr.: _____)

Kontakt (Telefon und/oder Email): _____

Name des Arztes/Rettungsassistenten/ Notfallsanitäter (nichtzutreffendes bitte streichen):

_____ **Telefon:** _____

Besetzung Sanitätsdienst/ der Erstversorgenden zum Unfallzeitpunkt (inkl. Qualifikation):

Der Sturz ereignete sich

- Während der Vorbereitung
- In der Prüfung/ Wettbewerb
- Sonstiges: _____

Art des Sturzes

- Sturz des Reiters
- Sturz von Reiter und Pferd

Grund des Sturzes

- Sturz in Verbindung mit Widersetzlichkeit/Scheuen des Pferdes (Hindernis-unabhängig)
- Sturz in Verbindung mit einer Verweigerung vor einem Hindernis
- Sturz in Verbindung mit dem Überwinden eines Hindernisses
- Sonstiges: _____



Pferd verletzt:

- Nein
- Ja
- Wenn ja, Art der Verletzung: _____
- Wenn ja, Name des Tierarztes: _____ Telefon: _____

Beschreibung Unfallhergang (ggf. inkl. Zeugenaussagen und Kontaktdaten):

Besondere Auffälligkeiten (z.B. auf dem Vorbereitungsplatz): _____

Lokalisierung der Beschwerden des Patienten: _____

Name LK/FN-Beauftragter

Telefon

Unterschrift

Bitte per Email, Post oder Fax senden an:

[Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. \(FN\)](http://www.fn-dokr.de)

Abtlg. Turniersport / L. Süß

Freiherr-von-Langen-Str. 13

48231 Warendorf

Tel.: 02581 – 6362 142

Fax: 02581 – 6362 7142

Email: lpo@fn-dokr.de

Bei der Analyse des Unfallberichtes werden ggf. Rückfragen beim Teilnehmer, Zeugen, LK/FN-Vertreter, Sanitätsdienst etc. notwendig. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. bittet um die Mitwirkung aller Beteiligten, um die Sicherheit in unserem Sport weiter zu optimieren.